

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 23. FEBRUAR 2005

Text: Christian KRINGS

Einstimmig genehmigte der Rat den Ankauf eines neuen Nutzfahrzeuges für den Pannendienst der Stadtwerke zum Preis von 20.000€.

Ebenfalls wurde der Ankauf eines gebrauchten Nutzfahrzeuges für den Bauhof zum Schätzwert von 6.500€ genehmigt.

Der Rat beschloss den Ankauf von Schulmobiliar in Höhe von 17.000€. Es handelt sich hierbei um Anschaffungen für die Schulen von St. Vith, Recht, Schönberg, Neidingen, Lommersweiler, Crombach, Wallerode und Rodt.

Einstimmig beschloss der Rat ebenfalls die Erschließung des ehemaligen Geländes der Gemeinschaftsschule in Recht in 10 Baulose, sowie den Bau der dazu erforderlichen Straße und der Wasserleitung. Während für 3 der Baustellen eine Anbindung an die Regionalstraße N° 659 Kaiserbaracke – Recht möglich ist, muss für die 7 restlichen Lose eine neue Stichstraße von 170 Metern Länge ab dem Weg Batzborn gebaut werden. Die Kosten für diese Straße inklusive Kanal und Versorgungsleitungen schlagen mit rund 170.000€ zu Buche, während der Abriss des alten Schulgebäudes mit 60.000€ veranschlagt ist.

Der Rat bezeichnete Bürgermeister Christian Krings als zweiten Vertreter der Stadtgemeinde St. Vith für die Generalversammlung der „VOG Klinik St. Vith“.

Einstimmig wurde ebenfalls das Abkommen mit der DG hinsichtlich der Bezuschussung von arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern genehmigt. Im Rahmen dieses Abkommens werden der Stadtgemeinde St. Vith 48,5 Punkte zuerkannt. Jeder Punkt wird mit rund 5100€ zu Gunsten der Gemeinde bezuschusst, wenn im Gegenzug dafür Arbeitslose beschäftigt werden.

Der Rat ratifizierte ein Abkommen zwischen den Gemeinden Amel, Burg Reuland, Gouvy, Vielsalm, Trois Vierges und St. Vith, das auf Initiative des Regionalabgeordneten Edmund Stoffels zustande gekommen war. Dieses Abkommen sieht eine engere Zusammenarbeit der Gemeinden bei gemeinsamer Interessenslage vor, so z.B. beim regionalen Straßenbau, bei der Ansiedlung von Betrieben oder bei der Vermarktung der Eifel- Ardennenraumes über die Grenzen der Region hinaus.

Einstimmig genehmigte der Rat eine Prämie zur Renovierung von leerstehenden Immobilien in Höhe von 2.500€, erhöht um 1.000€, wenn die Wohnung behindertengerecht angelegt wird. Folgende Bedingungen sind verpflichtend: Das Gebäude muss mindestens 45 Jahre alt sein und mindestens zwei Jahre leer stehen. Bei der Renovierung muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 23. FEBRUAR 2005

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr JOUSTEN, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Herr STAS, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr BERTHA und Herr GROMMES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Stadtwerke. Ankauf eines Nutzfahrzeugs. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 20.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 der Stadtwerke eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Nutzfahrzeugs für die Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 20.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

2. Fuhrpark der Stadt. Ankauf eines gebrauchten Nutzfahrzeugs. Festlegung des Kostenrahmens, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 6.500 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines gebrauchten Nutzfahrzeugs für den Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 6.500 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Frau WIESEMES-SCHMITZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

3. Ankauf von Schulmobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt bzw. ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 und § 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 16.850 € MwSt. einbegriffen, geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 unter Artikel 722/741/98 eingetragen sind;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von Schulmobiliar, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Der Schätzpreis des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 16.850 € MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen

Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

D. Preisrevision

Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

4. Grundstückserschließung in Recht – Stadt ST.VITH. Genehmigung der Infrastruktur.

Der Stadtrat:

Auf Grund des durch die Stadt ST.VITH eingereichten Erschließungsantrages für ein Gelände gelegen in Recht, Flur M, Nr. 293 c, ehemalige Gemeinschaftsschule;

In Anbetracht, dass diese Erschließung die Eröffnung einer neuen Straße vorsieht;

In Anbetracht dessen, dass die Genehmigung zur Erschließung durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium nicht erteilt werden kann, solange der Stadtrat nicht über den Verlauf und die Bauart der geplanten Straße beraten und entschieden hat;

Auf Grund der vorgelegten Pläne und des Lastenheftes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Verlauf und die Bauart der im Erschließungsantrag der Stadt ST.VITH vorgesehenen Straße mit Nebenanlagen zu genehmigen.

Artikel 2: Die Straße mit Nebenanlagen nach deren Fertigstellung und nach entsprechender Abnahme und Bericht des Wegekommisars ins öffentliche Gemeindewegenetz zu übernehmen.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Genehmigung der Erschließung beigelegt.

5. Erschließung eines Grundstücks in Recht. Anlegen der Wegeinfrastruktur. Genehmigung des Projekts und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 119.736,16 € (MwSt. einbegriffen), zuzüglich Honorare in Höhe von 1.815 € (MwSt. einbegriffen), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegeinfrastruktur für eine Grundstückserschließung in Recht (Gelände der ehemaligen Gemeinschaftsschule).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 119.736,16 € (MwSt. einbegriffen), zuzüglich Honorare in Höhe von 1.815 € (MwSt. einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigelegten Lastenheft enthalten sind.

6. Erschließung eines Grundstücks in Recht. Wasserversorgung. Genehmigung des Projekts und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 22.000 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wasserversorgung für eine Grundstückserschließung in Recht (Gelände der ehemaligen Gemeinschaftsschule).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird 22.000 € (ohne MwSt.) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

II. Immobilienangelegenheiten

7. Verkauf der Waldparzellen gelegen Gemarkung 2 (Wallerode), Flur C, Nr. 132s und 156L an Herrn Bernd VEITHEN – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 22.12.2004 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, der Bekanntmachung und des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

In Erwägung, dass Herr Reinhard VEITHEN, welcher den mündlichen Antrag auf Erwerb stellte, von seiner Kaufabsicht zu Gunsten seines Sohnes Bernd VEITHEN zurückgetreten ist;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens des Herrn Bernd VEITHEN, Wallerode 5, 4780 ST.VITH;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere dessen Artikel 1;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindewaldparzellen gelegen Gemarkung 2, Flur C, Nr. 132s, 00.48.20 ha groß, und 156L, 00.41.12 ha groß, zum Abschätzpreis von 2.733,00 € an Herrn Bernd VEITHEN, Wallerode 5, 4780 ST.VITH zuzustimmen.

Artikel 2: Bei der Exekutive der Wallonischen Region die Genehmigung einzuholen, die in Artikel 1 näher beschriebenen Gemeindewaldparzellen verkaufen zu dürfen.

Artikel 3: Die Beurkundung wird über Immobilienerwerbsausschuss vorgenommen werden.

Artikel 4: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Unkosten sind zu Lasten des Erwerbers.

8. Erwerb ohne Herauszahlung eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur R (Galhausen), Nr. 53a – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.05.2004, mittels dem im Prinzip beschlossen wurde ein Trennstück entlang der Parzellierung von Frau Marion THEISSEN, Galhausen 29, 4783 ST.VITH kostenlos zu erwerben;

In Erwägung, dass die von dieser Regulierung betroffenen Lose 2 und 3 an die Eheleute TRANTES-BERENS, Galhausen 28b, 4783 ST.VITH verkauft wurden und demzufolge sie von dieser Transaktion betroffen sind;

Aufgrund des zwischenzeitlich vorliegenden Kaufversprechens der Eheleute TRANTES-BERENS, wodurch diese sich verpflichten ein auf beiliegendem Vermessungsplan in gelb eingezeichnetes Trennstück von 225 m² entlang der Lose 1 und 2 kostenlos an die Stadt ST.VITH abzutreten;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Verkaufsversprechens, der Bekanntmachung sowie des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das auf beiliegendem Vermessungsplan in gelb eingezeichnete Trennstück von 225 m² entlang der Lose 1 und 2 kostenlos von den Eheleuten TRANTES-BERENS, Galhausen 28b, 4783 ST.VITH zu erwerben.

Artikel 2: Dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen, den vorgenannten Abspliss zwecks Regulierung einer bestehenden Situation, ins öffentliche kleine Vizinalwegenetz einzuverleiben.

Artikel 3: Dieser Erwerb wird zum öffentlichen Nutzen getätigt.

Artikel 4: Alle mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadtgemeinde ST.VITH.

Artikel 5: Die Beurkundung dieses Erwerbs wird durch den Immobilienerwerbsausschuss getätigt.

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 97 beschließt der Stadtrat einstimmig, nachstehenden Punkt zusätzlich zur Tagesordnung zu nehmen. Die Dringlichkeit wird dadurch begründet, dass die Antragsteller die Gemeinde ST.VITH auf Schadensersatz verklagen wollen wegen Verzögerung des Verkaufs ihrer Immobilien in Rodt, deren Voraussetzung der Erwerb des kleinen Vizinalweges ist.

8. A. Deklassierung und Verkauf des kleinen Vizinalweges in Rodt, Gemarkung 5, Flur K an die Anlieger Frau G. ZINNEN-EICHER und Herrn H. PETERS. Prinzipbeschluss.

Aufgrund des Antrages der Frau ZINNEN-EICHER Gerda, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Gerberstraße Nr. 19 und des Herrn Helmut PETERS wohnhaft in Rodt Nr. 61 in 4784 ST.VITH auf Erwerb des kleinen Vizinalweges, grenzend an deren Eigentum, nämlich den Parzellen Gemarkung 5, Flur K Nr. 51, 52a, 137b, 154a, 160a, 160d, 151b und 152b;

Aufgrund der Katasterunterlagen und des für solches Gelände gängigen Abschätzungspreises, gestaffelt in Bauland und einfaches Gemeindeland;

In Erwägung dessen, dass es sich bei diesem kleinen Vizinalweg um einen ehemaligen Feldweg handelt, der seit Jahren nur mehr von den beiden Anliegerfamilien als Zufahrt zu deren landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Flächen genutzt wird, also keine anderen Interessenten vorhanden sind und daher die öffentliche Nützlichkeit auch nicht weiter gewährleistet bleiben muss;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Beim Ständigen Ausschuss der Provinzialregierung anzufragen, den kleinen Vizinalweg, grenzend an die Parzellen Gemarkung 5, Flur K Nr. 51, 52a, 137b, 154a, 160a, 160d, 151b und 152b zu entwiden und ihn in das kommunale Privateigentum der Gemeinde ST.VITH einzuverleiben, um es so der Stadt ST.VITH zu ermöglichen, diesen an die beiden interessierten Anlieger zu verkaufen.

Artikel 2: Der Verkaufspreis für die Gesamtfläche von rund 600 m² teilt sich wie folgt auf:

- 3,75 € für den Teil der Fläche, die bis zur hinteren Gebäudegrenze verläuft (auf beiliegendem Katasterauszug in violetter Farbe eingezeichnet);
- 0,60 € für den restlichen Teil, d.h. für denjenigen der hinter den Gebäuden liegt, nicht bebaubar und somit als einfaches Gemeindeland zu betrachten ist (auf beiliegendem Katasterauszug in grüner Farbe eingezeichnet).

Artikel 3: Die kaufenden Parteien bezeichnen einen Landmesser ihrer Wahl zwecks Erstellung der erforderlichen Vermessungspläne und der Aufleitung der Flächen nach Kaufinteressent und zwecks Berechnung des jeweiligen Verkaufspreises. Diese Unterlage dient als Grundlage für die endgültige Beschlussfassung des Stadtrates.

Artikel 4: Die kaufenden Parteien bezeichnen einen Notar ihrer Wahl mit der Beurkundung der Geländetransaktion nach endgültigem Beschluss des Stadtrates.

Artikel 5: Alle mit dieser Immobilientransaktion verbundenen Kosten und Honorare sind zu Lasten der Antragsteller.

Artikel 6: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte mit der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

III. Verschiedenes

9. V.o.G. Klinik St. Josef – Bezeichnung eines zweiten Vertreters durch den Gemeinderat von ST.VITH für die Generalversammlung.

Aufgrund der durch die Generalversammlung am 15. Dezember 2004 verabschiedeten neuen Satzungen ergibt sich für die Gemeinde ST.VITH die Bezeichnung eines zweiten Vertreters für die Generalversammlung;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Herr Bürgermeister Christian KRINGS wird als zweiter Vertreter der Gemeinde ST.VITH in die Generalversammlungen der V.o.G. Klinik St. Josef entsendet.

Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die V.o.G. Klinik St. Josef und an die bezeichnete Person.

10. Abkommen mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinsichtlich der Bezuschussung lokaler Behörden für Beschäftigung von bezuschussten Vertragsarbeitnehmern.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Reformerlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2001 über die Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die bezuschusste Vertragsarbeitnehmer (BVA) beschäftigen;

In Erwägung, dass die erste Drei-Jahresphase zur Gewährung von BVA-Punkten am 31. Dezember 2004 abgelaufen ist;

Aufgrund des Schreibens von Herrn Bernd GENTGES, Vize-Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vom 18. Januar 2005 betreffend die Erneuerung vorgenannter Vereinbarung um weitere drei Jahre, und zwar für die Zeitspanne 2005-2007;

In Erwägung, dass das ÖSHZ der Gemeinde und die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH als weitere Vertragsparteien angeschlossen werden und ein bestimmtes Punktekontingent seitens der Gemeinde übertragen bekommen;

Aufgrund des Protokolls der Konzertierungsversammlung Gemeinde/ÖSHZ vom 01. Februar 2004;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Einzigster Artikel: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit dem Abschluss des Abkommens zur Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die bezuschusste Vertragsarbeitnehmer (BVA) beschäftigen, zu beauftragen.

11. Zusammenarbeitsabkommen vom 13. April 2004 zwischen den Gemeinden Amel, ST.VITH, Burg-Reuland, Vielsalm, Gouvy und Troisvierges. Ratifizierung.

Aufgrund des am 13. April 2004 von den Bürgermeistern der Gemeinden Amel, ST.VITH, Burg-Reuland, Vielsalm, Gouvy und Troisvierges unterzeichneten Zusammenarbeitsabkommens wie es sich in der Anlage zu diesem Beschluss befindet;

Aufgrund dessen, dass dieses Abkommen die Ratifizierung des jeweiligen Gemeinderates vorsieht;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Das Zusammenarbeitsabkommen vom 13. April 2004 zwischen den Gemeinden Amel, ST.VITH, Burg-Reuland, Vielsalm, Gouvy und Troisvierges wird ratifiziert.

Artikel 2: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Information an die vorgenannten Gemeinden.

IV. Finanzen

12. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen säumige Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass verschiedene Kunden der Stadtwerke ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage nicht bezahlt haben;

Aufgrund dessen, dass die Mahnschreiben seitens der Stadtwerke ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung dessen, dass auch die Interventionen des Herrn Gerichtsvollziehers bis zum heutigen Tage zu keiner Regelung der Angelegenheiten führen konnten;

In Erwägung dessen, dass es sich in den vier Fällen um höhere Beträge handelt, die sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 4.249,47 € belaufen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 270;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 4.249,47 € wird das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die vier säumigen Kunden zu erheben.

13. Prämie zur Schaffung von neuem Wohnraum in Altbauten.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass in der Stadtgemeinde ST.VITH im Vergleich zu ähnlichen Kommunen eine überdurchschnittliche Veralterung der Bevölkerung festzustellen ist;

In Erwägung, dass diese Problematik nach Ansicht der im Wohnungsbereich tätigen Organisationen gegebenenfalls auf mangelnden Wohnraum und eine ungenügende Anzahl zur Verfügung stehender Bauparzellen zurück zu führen ist;

In Erwägung, dass andererseits behinderte Menschen zunehmende Schwierigkeiten haben angepassten Wohnraum zu finden;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, auch in den Ortskernen, zahlreiche alte Häuser entweder leer stehen, beziehungsweise in Zukunft nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass diese Gebäude oftmals aus einem Wohntrakt und andererseits aus Wirtschaftsräumen bestehen, die in Wohnraum umgebaut werden können;

In Erwägung, dass es aus diesen Gründen sinnvoll erscheint diese verbesserungswürdigen und verbesserungsfähigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung, dass es demnach angebracht erscheint, zur Schaffung von Wohnraum und ggf. behindertengerechtem Wohnraum eine Beihilfe zu gewähren;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

In Anwendung des Artikels 117 des Neuen Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Stadtgemeinde ST.VITH gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie zur Schaffung von Wohnraum in Altbauten, an alle natürlichen und juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH gelegene Gebäude als Wohnraum nutzbar machen, sei es

1. durch Verbesserungsarbeiten in seit wenigstens zwei Jahren am Tage der Antragstellung leerstehenden Wohngebäuden, d.h. Wohngebäude die während diesem Zeitraum weder als Ferienwohnung noch als ständige Wohnung genutzt wurden;
2. durch Umbauarbeiten anderer Gebäude oder Gebäudeteile um diese in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern. Neue Anbauten an bestehenden Gebäuden sind demnach ausgeschlossen.

Artikel 2: Diese Prämie wird nur für gewöhnliche Verbesserungs- und Umbauarbeiten gewährt und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt entstanden sind.

Der Wiederaufbau eines vorher abgebrochenen Hauses wird nicht bezuschusst.

Artikel 3: Um in den Genuss dieser Prämie zu gelangen muss der Antragsteller:

1. an Hand einer vom Einregistrierungsamt ausgestellten und am Tage der Antragstellung höchstens drei Monate alten Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Nutznießung, Erbpacht von wenigstens 33 Jahren, ...) auf diese Immobilie besitzt. Wenn mehrere Personen ein solches Recht auf die betreffende Immobilie haben, muss ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.
2. Für die in Artikel 1, 1. aufgeführten Immobilien muss der Antragsteller auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor mindestens 45 Jahren das erste Mal bewohnt wurde.
3. Der Antrag muss an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium gerichtet werden, darin müssen die vorgesehenen Arbeiten, bzw. Materialanschaffungen, wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation, genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft. Der Verwaltung ist Zugang zwecks Ortsbesichtigung bis zum Abschluss der Arbeiten zu gewähren.

4. Für die Berechnung der Prämie werden folgende Kosten berücksichtigt:
 - a. bei bestehendem Wohnraum: Ersetzen von Fußböden, Treppen, Türen, Wand- und Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärstationen, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehende Mängel, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung bzw. Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierung, sowie feststehende oder im Mauerwerk verankerte Mobilien. Für die Einrichtung eines Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000 € (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt.
 - b. Bei zu schaffendem Wohnraum: sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen in Wohnraum.
5. Werden nicht bezuschusst: freistehende, jederzeit abmontierbare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen.
6. Es müssen alle für diese Maßnahmen vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen, nach Möglichkeit sollten der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden.
7. Die Verwaltung überprüft den Antrag und gibt dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium darüber einen Bericht; das Bürgermeister- und Schöffenkollegium kann gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für die Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Bürgermeister- und Schöffenkollegium über die prinzipielle Zusage. Die Honorare der Fachperson oder des Taxators sind zu Lasten des Auftraggebers, das heißt der Gemeinde. Auch ihnen muss freier Zugang zu dem betreffenden Objekt gewährt werden um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen.
8. Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der prinzipiellen Zusage seitens des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums beginnen. Trifft diese allerdings nicht innerhalb von drei Monaten nach Datum des Eingangs des Antrages bei der Verwaltung ein, so ist die Zusage von Amtswegen gewährt.
9. Die Prämie kann nur einmal gewährt werden für ein bestehendes Wohngebäude, auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet, sowie für den Umbau eines Gebäudeteiles in eine oder mehrere Wohnungen. Dies bedeutet, dass für eine Immobilie, die ein bestehendes Wohngebäude und einen anderen Gebäudeteil umfasst, höchstens zwei Prämien bezahlt werden können.
10. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 10.000 € ohne Mehrwertsteuer betragen und durch Rechnungen, ausgestellt von einregistrierten Unternehmen belegt werden.
11. Das Projekt muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum der prinzipiellen Zusage des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums bezugsfertig sein; eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, können nur dann im Rahmen der vorliegenden Berechnung der Prämie berücksichtigt werden.
12. Die Prämie wird nur auf Grund von quittierten Rechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen berechnet, die gemäß dem Antrag für ausgeführte Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein. Einfache Kassenzettel gelten nicht als Rechnung. Kreditnoten für berechnete Ware müssen ebenfalls vorgelegt werden.
13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführt ist. Der Antragsteller informiert die Verwaltung über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos des verwirklichten Projektes bei. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und die Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen.
14. Dem Antragsteller wird der Wortlaut der vorliegenden Bestimmungen in der prinzipiellen Zusage mitgeteilt. Jeglicher Missbrauch – auch wenn er sich erst später erweisen sollte – führt zur Annullierung, bzw. Rückforderung der Prämie.

Artikel 4: Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % der durch quitierte Rechnungen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 10.000 €, ausschließlich Mehrwertsteuer, betragen müssen. Die Höchstprämie beträgt 2.500 €.

Bei Wohnungen, die bedeutende Erleichterungen für Behinderte bieten, beträgt die Höchstprämie 3.500 €.

Artikel 5: Um als Wohnung zu gelten, die bedeutende Erleichterungen für Behinderte bietet, sind folgende Mindestkriterien zu erfüllen:

- a) Die Wohnung muss einen stufenlosen Zugang haben. In Ausnahmefällen kann ein Seiteneingang diesen Bedingungen entsprechen, wenn der Haupteingang unter keinen Umständen rollstuhlgerecht

- gestaltet werden kann. Falls die Wohnung sich nicht im Erdgeschoss befindet, muss sie durch einen rollstuhlgerechten Aufzug erreichbar sein.
- b) Im Außenbereich ist auf eine ausreichende Breite (120 Zentimeter) des Zugangs zum Gebäude und auf eine befahrbare Oberflächengestaltung dieses Zugangs zu achten.
 - c) Auszuführende Rampen dürfen eine Höchststeigung von 5 % haben, falls die Rampe länger als 5 Meter ist, darf die Steigung sich auf höchstens 7 % belaufen. Das Seitengefälle darf nicht mehr als 2 % betragen.
 - d) Die lichte Breite der Einganstüren und Innentüren beträgt mindestens 90 Zentimeter. Vor und hinter den Türen befinden sich ausreichende Bewegungsflächen.
 - e) Innerhalb der Wohnungen und der angrenzenden Freiräume sind keine Niveauunterschiede.
 - f) Untere Türanschläge und –schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. So weit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 Zentimeter sein.
 - g) Die Türen von Bad und WC sind nach außen aufschlagend.
 - h) Die Sanitärräume, WC und Badezimmer sind so dimensioniert, dass ausreichend Bewegungsmöglichkeit für einen Rollstuhl gewährleistet ist. Die Rotationsfläche mit einem Durchmesser von 150 Zentimeter gilt als ausreichend. Neben dem WC ist eine freie Stellfläche vorgesehen, so dass im Bedarfsfall das WC vom Rollstuhl aus erreicht werden kann. Wände und Decken sollen ein nachträgliches Anbringen von Griffen, Leitern und Stangen erlauben.
 - i) Wenigstens ein Schlafräum ist so groß angelegt, dass Pflegebetten mit erforderlicher Bewegungsfläche Platz finden.
 - j) Bei Zuschnitt und Einrichtung des Küchenraumes ist auf ausreichende Bewegungsmöglichkeiten und auf volle Zugänglichkeit aller Einrichtungsteile für einen Rollstuhlfahrer zu achten. Auch hier sollen die Rotationsflächen mindestens 150 Zentimeter Durchmesser haben.
 - k) Die Flure sind wenigstens 110 Zentimeter breit.
 - l) Bedienungsvorrichtungen wie Schalter, Steckdosen, Fensteröffnungen, Sicherungen, Raumthermostate o.ä. sind in rollstuhlgerechter Höhe anzuordnen. Gleiches gilt für die Anordnung von Türklingeln, Sprechanlagen und Briefkästen. Vor diesen Bedienungselementen ist ausreichend Verkehrsfläche für Rollstuhlfahrer vorzusehen.

Artikel 6: Vorliegende Regelung tritt am 01. März des Jahres 2005 in Kraft und gilt vorerst bis zum 31. Dezember 2007.

Artikel 7: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.